

Satzung

des
Kleingärtnervereins 1992 - "Krautgärten" e.V.
Kelkheim (Taunus)

Im Stadt- und Kreisverband Wiesbaden
des Landesverbandes Hessen der Kleingärtner e.V.

Angenommen in der Mitgliederversammlung
am 04.03.1994

Beschlossen in den Mitgliederversammlung
am 16.03.2018

Fassung
vom 15.10.2018

Eingetragen am Registergericht
am 15.10.2018

Inhalt

§ 1 Name, Sitz, Zweck und Aufgaben	1
§ 2 Aufgaben, Ziel und Zweck des Vereins	2
§ 3 Rechnungs- und Kassenwesen	2
§ 4 Begünstigungen	2
§ 5 Auflösung des Vereins	2
§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft, Gartenübernahme	3
§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft und des Pachtverhältnisses.....	4
§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder	6
§ 9 Beiträge und Umlagen	7
§ 10 Die Organe	7
§ 11 Die Mitgliederversammlung	7
§ 12 Der Vorstand.....	8
§ 13 Beschlussfassung	9
§ 14 Geschäftsjahr	9
§ 15 Die Schätzungskommission	9
§ 16 Fachberater	10
§ 17 Schlichtungsverfahren	10
§ 18 Satzungsänderungen	11
§ 19 Bekanntmachungen.....	11
§ 20 Erholungsräume	11
§ 21 Inkrafttreten	11

Satzung

des Kleingärtnervereins 1992 - "Krautgärten" e.V.
Kelkheim (Taunus)

Im Stadt- und Kreisverband Wiesbaden
des Landesverbandes Hessen der Kleingärtner e.V.

§ 1

Name, Sitz, Zweck und Aufgaben

(1) Der Verein führt den Namen

Kleingärtnerverein 1992 - "Krautgärten" e.V.

mit Sitz in Kelkheim (Taunus).

(2) Die Postanschrift ist die des jeweils gewählten Vorsitzenden.

(3) Der Verein ist unter der Nr. 838 im Vereinsregister des Amtsgerichts in Königstein (Taunus) eingetragen. Er ist Mitglied des Stadt- und Kreisverbandes Wiesbaden der Kleingärtner e.V. im Landesverband Hessen der Kleingärtner e.V.. Er ist politisch und konfessionell neutral und wird nach demokratischen Grundsätzen geleitet. Er unterwirft sich der regelmäßigen Prüfung seiner Geschäftsführung gemäß § 2 Bundeskleingartengesetz (BKleingG).

(4) Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(5) Zweck des Vereins ist die Förderung der Kleingärtnerei.

(6) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

1. das Kleingartenwesen als Bestandteil des öffentlichen Grüns;
2. die Naturverbundenheit der Mitglieder;
3. die Ziele des Umweltschutzes und die Freizeit und Erholung der Mitglieder zu fördern und damit Grünflächen zu schaffen, die der Allgemeinheit zugänglich sind;
4. Veranstaltungen des Vereins;
5. laufende Informationen der Mitglieder durch Aushänge im Vereins-Schaukasten;
6. die Zurverfügungstellung der Verbandszeitschrift "Hessischer Kleingärtner";
7. fachliche Unterstützung der Mitglieder durch Schulungsveranstaltungen;
8. Beratung der Mitglieder bei der Bewirtschaftung ihrer Gärten.

§ 2 Aufgaben, Ziel und Zweck des Vereins

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) In seinem Besitz befindliche oder angepachtete Grundstücke sind an seine Mitglieder zur nichterwerbsmäßigen gärtnerischen Nutzung, insbesondere zur Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf (kleingärtnerische Nutzung nach § 1 Abs. 1 Ziffer 1 BKleingG), zu verpachten.

§ 3 Rechnungs- und Kassenwesen

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (2) Für die ordnungsgemäße Führung der Kassengeschäfte ist der Kassierer gemeinsam mit dem Vorsitzenden verantwortlich. Das Kassen- und Rechnungswesen wird nach den Landesverbandsvorschriften durchgeführt.
- (3) Die Überwachung des Kassen- und Rechnungswesen obliegt zwei Revisoren. Sie werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren nach den gleichen Grundsätzen gewählt, die für die Wahl des Vorstandes gelten; ihre Wiederwahl ist zulässig. Sie haben mindestens einmal jährlich das Kassenwesen zu überprüfen. Ihnen ist jederzeit Einblick in die Bücher und Belege zu gewähren und jede mit der Prüfungstätigkeit in Zusammenhang stehende Auskunft zu erteilen. Das Ergebnis jeder Prüfung ist in einem Prüfungsbericht niederzulegen, welcher der Mitgliederversammlung vorzutragen ist.
- (4) Erzielte Einnahmen werden ausschließlich Vereinszwecken zugeführt.

§ 4 Begünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Auflösung des Vereins

- (1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Kelkheim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige kleingärtnerische Zwecke zu verwenden hat.
- (2) Die Auflösung des Vereins kann nur im Einvernehmen mit dem Magistrat der Stadt Kelkheim und nur durch eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung durch Beschluss, welcher eine Mehrheit von drei Vierteln aller Mitglieder bedarf, erfolgen. Findet sich keine solche Mehrheit, so genügt auf einer erneut einzuberufenden Versammlung eine Mehrheit von drei Vierteln aller erschienenen Mitglieder.
- (3) Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins haben die Mitglieder keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft, Gartenübernahme

- (1) Mitglied des Vereins kann werden, wer die in § 1 aufgeführten Aufgaben anerkennt und fördert. Durch die Mitgliedschaft im Verein und den Abschluss eines Pachtvertrages entsteht ein gemischter Vertrag (Vereinsmitgliedschaft und Pachtverhältnis). Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann auf andere Personen nicht übertragen werden - § 38 BGB -. Bewerbungen sind schriftlich an den Vereinsvorstand zu richten.
- (2) Der Vorstand hat eine Liste über die Personen zu führen, die Mitglied im Verein werden und eine Parzelle bewirtschaften wollen (Anwärterliste). Nicht eingetragen werden soll derjenige, der bereits einem Kleingärtnerverein angehört hat und dem aus eigenem Verschulden das Pachtverhältnis gekündigt oder der Ausschluss aus einem Kleingärtnerverein erklärt worden ist. Ist dennoch ein solcher Anwärter eingetragen, kann er aus der Liste gestrichen werden. Der Vorstand darf freiwerdende Parzellen nur an einen eingetragenen Anwärter vergeben.
- (3) Die Vergabe erfolgt grundsätzlich nach der Reihenfolge der Eintragungen durch den Vorsitzenden. Kelkheimer Bürger, insbesondere solche mit Kindern, sind zu bevorzugen. Endet die Mitgliedschaft durch Tod, so kann der Vorstand unter Umgehung der Anwärterliste mit dem Ehepartner, einem der Kinder, einem Elternteil oder einem in eheähnlicher Gemeinschaft lebenden Lebensgefährten des Verstorbenen als Nachfolger einen Pachtvertrag abschließen, wenn die Bewirtschaftung des Gartens sichergestellt erscheint.
- (4) Die Übernahme eines Gartens ist von der Anerkennung der Bestimmungen der Vereinssatzung, der Gartenordnung, des Pachtvertrages sowie der anderen Vereinsordnungen durch das Mitglied abhängig. Die endgültige Entscheidung trifft der Vorstand. An den Verein ist der von der Mitgliederversammlung festgesetzte Aufnahmebeitrag (Kulturbeitrag) zu entrichten.
- (5) Hat sich ein aktives Mitglied um den Verein und die Vereinszwecke besonders verdient gemacht, kann ihm der Ehrentitel "Ehrenmitglied " verliehen werden.
 1. Ehrenmitglieder die aktives Mitglied sind, sind von der Zahlung des von der Mitgliederversammlung beschlossenen Vereinsmitgliedsbeitrags befreit.
 2. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein bleibt der Ehrentitel erhalten. Er kann entzogen werden, wenn der Verein durch das Verhalten des Ehrenmitglieds stark geschädigt wird.
 3. Anträge auf Verleihung oder Entzug der Ehrenmitgliedschaft bedürfen der Unterschrift von wenigstens 20 % aller aktiven Mitglieder des Vereins oder von drei Vierteln der Mitglieder des amtierenden Vorstands. Über Anträge auf Verleihung oder Entzug der Ehrenmitgliedschaft beschließt die Mitgliederversammlung in geheimer Wahl. Zur Verleihung oder dem Entzug der Ehrenmitgliedschaft sind mindestens zwei Drittel Jastimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- (6) Wer den Kleingärtnerverein unterstützen will, ohne eine Parzelle zu bewirtschaften, kann vom Vorstand als förderndes Mitglied aufgenommen werden. Fördermitglieder haben alle in der Satzung festgeschriebenen Rechte und Pflichten ausgenommen des Rechts zur Abstimmung und des passiven und aktiven Wahlrechts. Zur Leistung von Gemeinschaftsarbeit sind sie nicht verpflichtet. Fördernde Mitglieder zahlen 50 % des für aktive Mitglieder festgesetzten Mitgliedsbeitrages.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft und des Pachtverhältnisses

(1) Die Mitgliedschaft endet durch:

1. Tod
2. Austritt
3. Ausschluss.

Damit endet auch zugleich das Pachtverhältnis zwischen Kleingärtnerverein und Mitglied und das Recht zur Nutzung der Vereinsanlage.

(2) Beim Tod eines Mitgliedes ist der Übergang der Mitgliedschaft sowie der mit ihr verbundenen Rechte auf seine Erben grundsätzlich ausgeschlossen. Der überlebende Ehepartner oder ein Mitglied der Familiengemeinschaft kann einen Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft und kostenlose Übernahme des Kleingartens stellen.

(3) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Kündigung. Er ist nur zum 30. November eines Jahres zulässig. Die Kündigung muss spätestens am dritten Werktag im August dem Vorstand vorliegen. Die sich aus der Satzung ergebenden Verpflichtungen bleiben bis zur Räumung der Parzelle, mindestens jedoch bis zum 31. Dezember des laufenden Jahres, bestehen. Der Vorstand kann in begründeten Fällen von diesen Terminen Abweichungen zulassen.

(4) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist, wenn es.

1. schuldhaft die Pflichten verletzt, die ihm aufgrund des Pachtvertrages, dieser Satzung, der Gartenordnung, anderer Vereinsordnungen oder aufgrund von Vereinsbeschlüssen obliegen;
2. durch sein Verhalten das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigt;
3. mehr als 3 Monate mit der Zahlung der Beiträge, Umlagen, festgesetzten Nebenleistungen, Gebühren oder Ersatzzahlungen im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung innerhalb von 2 Monaten seinen Verpflichtungen nicht nachkommt;
4. seine Pflichten dem Verein gegenüber vernachlässigt oder nicht erfüllt, insbesondere die ihm überlassene Kleingartenparzelle mangelhaft bewirtschaftet;
5. durch sein Verhalten die Gartengemeinschaft, insbesondere den Vereinsfrieden stört;
6. nicht nur vorübergehend gehindert ist, seine Pflichten aus dieser Satzung selbst zu erfüllen;
7. seine Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft auf einen Dritten überträgt, insbesondere die ihm überlassene Parzelle und/oder die darauf befindlichen Baulichkeiten diesem ganz oder teilweise übergibt;
8. die ihm überlassene Parzelle unzulässiger Weise bewohnt;
9. bei Stellung seines Aufnahmeantrages verschwiegen hat, dass er bereits aus dem Landesverband oder einem diesem angegliederten Verein ausgeschlossen oder ihm ein mit diesem Verein geschlossenen Kleingarten-Pachtvertrag wegen eigenen Verschuldens rechtswirksam gekündigt worden ist;
10. die ihm überlassene Parzelle gewerblich nutzt;

11. gegen die bestehenden Bauvorschriften verstößt;
 12. amtlich angeordnete Schädlingsbekämpfungsmaßnahmen verweigert;
 13. Kleintierhaltung betreibt;
 14. ihm die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt worden sind.
- (5) Wegen mangelnder Bewirtschaftung der ihm überlassenen Parzelle kann das Mitglied erst dann ausgeschlossen werden, wenn es trotz einer schriftlichen Abmahnung durch den Vorstand innerhalb einer angemessenen Frist die Mängel nicht abgestellt hat.
- (6) Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Vor der Beschlussfassung ist das Mitglied zu hören. Der Beschluss ist mit einer Begründung schriftlich niederzulegen und dem ausgeschlossenen Mitglied durch eingeschriebenen Brief (mit Rückschein) zuzustellen.

Der Ausgeschlossene hat das Recht, innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung des Bescheides eine Verhandlung beim Schlichtungsausschuss zwecks gütlicher Beilegung zu verlangen. Erscheint das ausgeschlossene Mitglied trotz schriftlicher Ladung ohne begründete Entschuldigung nicht zu der angesetzten Verhandlung, so gilt sein Verlangen als zurückgenommen; erscheint kein Vertreter des Vorstandes, so gilt der Ausschluss als zurückgenommen. Beantragt ein ausgeschlossenes Mitglied keine Verhandlung vor dem Schlichtungsausschuss, so gilt sein Einverständnis zu dem Ausschluss als erklärt.

- (7) Der Ausschluss wird sofort wirksam. Mit dem Wirksamwerden des Ausschlusses erlöschen alle Rechte.
- (8) Dem ausscheidenden Pächter steht für den abzugebenden Kleingarten eine Entschädigung zu. Die Höhe der Entschädigung wird durch die Schätzungskommission festgestellt.

Die Wertermittlung erfolgt nach den durch den Hessischen Minister des Inneren genehmigten Wertermittlungsrichtlinien des Landesverbandes Hessen der Kleingärtner e.V. in der jeweils geltenden Fassung.

Das ausscheidende Mitglied hat das Recht, innerhalb von sieben Tagen nach Zugang des Schätzungsergebnisses schriftlich gegen die Schätzung Einspruch beim Vorstand einzulegen und auf seine Kosten eine Schätzung durch eine vom Verband eingesetzte Kommission zu verlangen.

Die Entschädigungssumme ist vom neuen Pächter an das ausscheidende Mitglied zu zahlen.

- (9) Endet die Mitgliedschaft aus irgendeinem Grund vorzeitig, so bleibt das Mitglied zur Zahlung der Beiträge für das ganze Geschäftsjahr verpflichtet. Das Mitglied ist außerdem verpflichtet, Aufwendungen des Vereins zu ersetzen, die - nach zweimaliger schriftlicher Abmahnung - für die Wiederherstellung einer schlecht bewirtschafteten Parzelle entstehen.
- (10) Ist das Mitglied mit seinen Zahlungsverpflichtungen im Verzug, so kann der Verein Mahngebühren und Verzugszinsen erheben

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied hat das Recht,

1. an den Versammlungen des Vereins, den Abstimmungen und den Wahlen teilzunehmen;
2. die Fachberatung und sonstige durch den Verein gebotenen Vorteile zu nutzen;
3. Einrichtungen und Geräte des Vereins zweckentsprechend zu nutzen;
4. die Fachzeitschrift des Landesverbandes Hessen der Kleingärtner e.V. zu erhalten;
5. den zu ermäßigten Prämiensätzen vom Landesverband gebotenen Versicherungsschutz in Anspruch zu nehmen.

(2) Jedes Mitglied hat die Pflicht,

1. den durch die Mitgliederversammlung beschlossenen Beitrag zu zahlen und sonstige festgesetzte Zahlungen und Leistungen termingerecht zu erbringen. Alle Geldleistungen sind Bringschulden;
2. die Bestimmungen der Satzung und erlassener Vereinsordnungen zu befolgen, die Bestimmungen des Pachtvertrages einzuhalten, der auf den Verpflichtungen des Generalpächters (Verein) gegenüber dem Grundstückseigentümer beruht;
3. den gepachteten Kleingarten entsprechend den Bestimmungen des Bundeskleingartengesetzes unter Befolgung der Gartenordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung zu bewirtschaften;
4. auf Anordnung des Vorstandes Gemeinschaftsarbeit zu leisten.

Für nicht geleistete Gemeinschaftsarbeit ist der von der Mitgliederversammlung festgesetzte Beitrag zu entrichten.

(3) Das Recht der gärtnerischen Betätigung erlischt mit Beendigung der Mitgliedschaft.

Der Garten ist an den Verein in dem Zustand zurückzugeben, der sich aus einer ordnungsgemäßen gärtnerischen Bewirtschaftung ergibt. Störende oder dem Nachfolger nicht zumutbare Einrichtungen sind zu entfernen. Der Verein ist berechtigt, diese Maßnahmen erforderlichenfalls auf Kosten des ausscheidenden Mitgliedes durchführen zu lassen.

Alle Einrichtungen, die mit dem Grund und Boden fest verbunden sind oder die das Gesamtbild des Gartens wesentlich bestimmen, sind zurückzulassen. Bäume und Sträucher dürfen nur mit Genehmigung des Vorstandes entfernt werden. Überzählige oder kranke Bäume sind auf Verlangen des Vorstandes innerhalb einer angemessenen Frist zu beseitigen. Verfallene, unbrauchbare oder verunstaltende Baulichkeiten sind zu beseitigen.

Das ausscheidende Mitglied verpflichtet sich, das Eigentum an den im Garten zurückbleibenden Baulichkeiten sowie Bäumen und Sträuchern gegen Erstattung des Schätzwertes an den vom Vorstand benannten Bewerber zu übertragen. Benennt der Vorstand innerhalb einer angemessenen Frist keinen geeigneten Bewerber, so kann das ausscheidende Mitglied selbst einen solchen benennen. Kommt eine Mitgliedschaft mit einem Nachfolger nicht zustande, so muss das Mitglied die ihm gehörenden Sachen und Einrichtungen auf seine Kosten entfernen.

§ 9 Beiträge und Umlagen

- (1) Der Vereinsbeitrag und die Anzahl der als Gemeinschaftsarbeit zu leistenden Stunden werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
 1. Zur Deckung außergewöhnlichen Finanzbedarfs außerhalb der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit kann die Mitgliederversammlung die Erhebung von Umlagen beschließen. Umlagen können jährlich bis zur Höhe des sechsfachen Mitgliedsbeitrages betragen.
 2. Der Ersatzbeitrag für nicht geleistete Gemeinschaftsarbeit und die Umlagen werden ebenfalls durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

Allgemeine Gebühren werden anteilmäßig nach der Fläche gemäß Pachtvertrag § 3 Pkt. 3 umgelegt.

- (2) Beiträge, Pacht, Umlage etc. sind im Voraus zu entrichten:
 1. bei Wechsel des Pächters;
 2. mit Abschluss des Pachtvertrages bzw. bei Gartenübernahme;
 3. ansonsten gem. Pachtvertrag jeweils bis zum 31. Januar durch Bankeinzugsverfahren.

§ 10 Die Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand.

§ 11 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihr gehören alle Mitglieder an. Eine Vertretung durch ein schriftlich bevollmächtigtes Familienmitglied ist zulässig.
- (2) Die Mitgliederversammlung entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht ausdrücklich dem Vorstand zugewiesen sind. Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich innerhalb des 1. Vierteljahres als Jahreshauptversammlung einzuberufen. Sie ist ferner einzuberufen, wenn dies unter Angabe von Gründen von einem Viertel der Mitglieder verlangt wird oder wenn der Vorstand es im Interesse des Vereins für erforderlich hält. Die Einladung erfolgt durch den Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen durch Veröffentlichung im Vereinsschaukasten.
- (3) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 1. Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes, des Kassenberichtes, der Berichte der Kassenprüfer, Fachberater, der Schätzungskommission und des Schlichtungsausschusses sowie die Entscheidung über die Entlastung des Vorstandes;
 2. Besprechung und Genehmigung des Etats;
 3. Beschlussfassung über die Höhe des Vereinsbeitrages und Umlagen;

4. Erledigung der eingebrachten Anträge;
5. die Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer;
6. die Wahl der Mitglieder des Schlichtungsausschusses;
7. die Entlastung des Vorstandes auf Antrag der Kassenprüfer;
8. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung;
9. Beschluss anderer Vereinsordnungen und Beschlussfassung über die Änderung von Vereinsordnungen.

(4) *(weggefallen)*

- (5) Die form- und fristgemäß einberufene Versammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden.
- (6) Soweit nichts Abweichendes bestimmt ist, fasst die Versammlung ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Die Abstimmungen erfolgen in der Regel durch Handzeichen. Auf Antrag muss geheim abgestimmt werden.
- (7) Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden, seinem Stellvertreter oder einem beauftragten Vorstandsmitglied geleitet.
- (8) Über die Versammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das von dem die Versammlung schließenden Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- (9) Der erste Vorsitzende des Stadt- und Kreisverbandes Wiesbaden oder ein von ihm benannter Vertreter sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen.

§ 12 Der Vorstand

- (1) Die Verwaltung des Vereins obliegt dem Vorstand.
- (2) Der Vorstand wird auf Vorschlag der Mitgliederversammlung gewählt. Er setzt sich wie folgt zusammen:
 1. 1. Vorsitzender
 2. 2. Vorsitzender (Stellvertreter)
 3. Schriftführer
 4. Kassierer
- (3) Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.
- (4) Bei Bedarf kann der Vorstand Beisitzer benennen.
- (5) Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und ein weiteres im Vereinsregister eingetragenes Vorstandsmitglied vertreten gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (6) Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- (7) Er hat jedoch Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen.

- (8) Dem Vorstand kann eine angemessene pauschale Aufwandsentschädigung gezahlt werden. Die Höhe des zu zahlenden Betrages schlägt der Vorstand vor, sie ist von der Mitgliederversammlung zu genehmigen.
- (9) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Sind mehr als eine Person für einen Vorstandsposten benannt, so ist geheim zu wählen. Bei nur einem Vorschlag kann durch Handzeichen gewählt werden. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt, wenn sie nicht vorher abberufen werden oder ihr Amt niederlegen. Für den Fall, dass der 1. Vorsitzende sein Amt nicht bis zum Ende der Amtsdauer ausfüllen kann, wird der 2. Vorsitzende automatisch zum 1. Vorsitzenden. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so soll der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Dauer der Amtsperiode wählen. Dies gilt auch für den Fall des automatischen Nachrückens in das Amt des 1. Vorsitzenden. Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Bei Wahlen gilt derjenige als gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält, andernfalls ist ein zweiter Wahlgang durchzuführen. Danach ist derjenige gewählt, der die höchste Stimmenzahl erhält.
- (10) Vorzeitige Neuwahlen einzelner Mitglieder finden nur für die Zeit bis zum Ablauf der Wahlperiode statt. Werden alle Mitglieder des Vorstandes neu gewählt, so beginnt eine neue Wahlperiode.
- (11) Vor Beginn der Wahl ist ein Wahlleiter zu wählen. Diesem obliegt nach Ablauf der Wahlperiode die Durchführung der Wahl des neuen Vorstandes.
- (12) Der Vorstand kann zur Vorbereitung und Durchführung bestimmter Aufgaben Ausschüsse bilden, z.B.:
1. Kleingartenobleute
 2. Versicherungsbeauftragte
- Es können auch Fachleute außerhalb des Vereins (Nichtmitglieder) in einen Ausschuss gewählt werden.

§ 13 Beschlussfassung

Bei erforderlichen Beschlussfassungen entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Sitzungsleiters den Ausschlag. Die Beschlüsse sind aufzuzeichnen.

§ 14 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 15 Die Schätzungskommission

- (1) Zur Ermittlung und Festsetzung der Entschädigung, die nach Räumung der dem Mitglied zur kleingärtnerischen Nutzung überlassenen Parzelle aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder Vereinbarungen sowie anlässlich einer Beendigung der Mitgliedschaft zu zahlen ist, wird eine Schätzungskommission gebildet, die aus mindestens zwei Personen besteht, die nicht dem

Vorstand angehören sollten. Die Mitglieder der Schätzungskommission werden seitens der Mitgliederversammlung vorgeschlagen und durch diese auf die Dauer von 3 Jahren nach den gleichen Grundsätzen gewählt, die für die Wahl des Vorstandes gelten. Ihre Wiederwahl ist zulässig.

- (2) Die Schätzungskommission hat die Aufgabe, den Entschädigungsanspruch entsprechend den Grundsätzen und Richtlinien für die Wertermittlung von Aufwuchs, Baulichkeiten und sonstigen Einrichtungen in den Kleingärten, gültig im Bereich des Landesverbandes Hessen der Kleingärtner e.V., in der jeweils geltenden Fassung zu ermitteln.

§ 16 Fachberater

Zur Unterstützung und Beratung der Mitglieder bei der Ausgestaltung und Bearbeitung ihrer Parzellen und der Verwertung von Obst und Gemüse ernennt der Vorstand einen oder mehrere Fachberater.

§ 17 Schlichtungsverfahren

- (1) Bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern und dem Vorstand oder unter Mitgliedern, die sich auf die Mitgliedschaft, die Satzung, den Ausschluss oder die nachbarlichen Beziehungen gründet, muss vor Inanspruchnahme der Gerichte der Schlichtungsausschuss angerufen werden.
- (2) Der Schlichtungsausschuss wird aus zwei Vereinsmitgliedern gebildet. Die Mitglieder des Schlichtungsausschusses werden vom Vorstand vorgeschlagen und sind von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren nach den gleichen Grundsätzen zu bestätigen, die für die Wahl des Vorstandes gelten. Ihre Wiederwahl ist zulässig. Er kann zu seinen Beratungen weitere sachkundige Vereinsmitglieder hinzuziehen.
- (3) Bei Streitigkeiten unter Mitgliedern kann der Schlichtungsausschuss erst dann angerufen werden, nachdem die Streitigkeit durch den Vorstand nicht beigelegt werden konnte.
- (4) Die Beteiligten sollen auf eine gütliche Beilegung des Streites hinwirken.
- (5) Vor einer Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Der Beschluss ist den Parteien mit schriftlicher Begründung zuzustellen.
- (6) Im Falle eines Ausschlusses steht dem Mitglied gegen die Entscheidung des Schlichtungsausschusses das Recht der Beschwerde bei dem Schlichtungsausschuss des Landesverbandes Hessen der Kleingärtner e.V. zu. Die Beschwerde ist innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Entscheidung schriftlich unter Angabe von Gründen bei dem Schlichtungsausschuss des Landesverbandes einzulegen. Zeugen können auf eigene Kosten mitgebracht werden.
- (7) Vor der Entscheidung über die Beschwerde kann das Mitglied keine Klage erheben.
- (8) Der Schlichtungsausschuss des Landesverbandes Hessen der Kleingärtner e.V. hat eine gütliche Einigung anzustreben; er kann jedoch den Ausschluss endgültig bestätigen oder aufheben.
- (9) Bei evtl. entstehenden Kosten bestimmt der Schlichtungsausschuss, wer diese zu tragen hat.

§ 18 Satzungsänderungen

- (1) Änderungen der Satzung beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder.
- (2) Der Vorstand wird ermächtigt, aus gesetzlichen oder steuerlichen Gründen notwendig werdende Änderungen der Satzung vorzunehmen. Die Mitglieder sind über die Änderung unverzüglich zu unterrichten.

§ 19 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen erfolgen durch Aushang im Vereinskasten. Ein Mitglied kann sich nicht darauf berufen, dass es Bekanntmachungen nicht gelesen hat.

§ 20 Erholungsräume

Die Kleingartenanlage hat einen besonderen Erholungswert für den Benutzer, der sich mit dem Garten identifiziert. Sie soll aber auch der Öffentlichkeit zugänglich sein und Möglichkeiten zum Aufenthalt oder zur Entspannung bieten insbesondere denjenigen, die keinen eigenen Garten besitzen. Zu diesem Zweck bleiben die Tore tagsüber geöffnet bis zum Eintritt der Dunkelheit.

§ 21 Inkrafttreten

- (1) Vorliegende Satzung wurde am 16.03.2018 durch die Mitgliederversammlung beschlossen.
- (2) Diese Satzung tritt mit dem Zeitpunkt ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- (3) Nach ihr kann vereinsintern seit ihrem Beschluss in der Mitgliederversammlung verfahren werden.
- (4) Die bisherige Satzung sowie alle Beschlüsse, die der neuen Satzung entgegenstehen, werden zum gleichen Zeitpunkt unwirksam.
- (5) Die in dieser Satzung enthaltenen Regelungen treten an die Stelle der hierdurch geänderten Bestimmungen der Pachtverträge und Ordnungen.
- (6) Alle in der Satzung gebrauchten Funktionsbezeichnungen sind von Fall zu Fall in der weiblichen oder der männlichen Form anzuwenden.

Kelkheim, den 16.03.2018

Vorsitzender	gez. S. Apitz
stellv. Vorsitzender	gez. H. Jung
Schriftführer	gez. N. Berger
Kassierer	gez. F. John